

Nachdem diese Erklärung von dem kgl. ung. Ministerpräsidenten Wekerle zur Kenntnis genommen wurde, konstatiert der Vorsitzende die volle Übereinstimmung der Konferenzmitglieder und resümiert dahin, daß sonach das Ministerium des Äußern ermächtigt wird, in Verhandlungen mit Rumänien und Bulgarien und auch Serbien einzutreten, die Verhandlungen in merito bis inklusive der zweiten Lesung zu beenden und die dritte Lesung dieser auf diese Weise erzielten Ergebnisse zu reservieren, bis die beiden Regierungen zu einer definitiven Beschlußfassung gelangt sein werden.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck betont noch, daß schon bei der Diktion der Vertragsbestimmungen eine Ausdrucksweise gebraucht werden wird, welche dem Standpunkte der beiden Regierungen in keiner Weise präjudiziere. So würde beispielsweise nicht von einem „österreichisch-ungarischen“, sondern von einem geltenden oder allgemeinen Tarife u. dgl. mehr gesprochen werden. Sollten sich bezügliche staatsrechtliche Bezeichnungen nicht vermeiden lassen, welche ungarischerseits beanständet werden, so würden diese mit dem Vorbehalte gebraucht werden, daß die beiden Regierungen zu ihnen nachträglich, je nach dem Ergebnisse der zwischen ihnen obschwebenden Verhandlungen, Stellung nehmen können.

Da sohin die Tagesordnung erschöpft erscheint, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 23. Februar 1907. Franz Joseph.

Nr. 72 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 11. September 1907*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck, der kgl. ung. Handelsminister v. Kossuth, der kgl. ung. Ackerbauminister v. Darányi, der kgl. ung. Minister für Kultus und Unterricht Graf Apponyi, der k. k. Justizminister Klein, der k. k. Finanzminister v. Korytowski, der k. k. Ackerbauminister Graf Auersperg, der k. k. Handelsminister Foßt, der k. k. Eisenbahnminister Edler v. Derschatta.

Protokollführer: der k. u. k. Hof- und Ministerialrat Ritter v. Weil.

Gegenstand: Feststellung der im internationalen Verkehr, so insbesondere bei Staatsverträgen und anderen internationalen Akten anzuwendenden staatsrechtlichen Bezeichnungsmodalitäten; Einsetzung einer Kommission zur Erstattung diesbezüglicher Vorschläge.

KZ. 19/1908 - GMCZ. 461

Protokoll des zu Wien am 11. September 1907 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Freiherrn v. Aehrenthal.

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Herren und will zunächst mit einigen einleitenden Worten den Gegenstand der heutigen Beratung kennzeichnen.

Seit einer Reihe von Jahren schon bestanden Differenzen, einesteiis zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung untereinander, anderenteils hinwieder zwischen den beiden Regierungen und dem Ministerium des Äußern in betreff jener staatsrechtlichen Bezeichnungsmodalitäten, die im internationalen Verkehre, so insbesondere bei Staatsverträgen und anderen internationalen Akten, anzuwenden kämen. Im Zuge der Ausgleichsverhandlungen zwischen den beiden Regierungen sei nun der Gedanke aufgetaucht, man möge in Wege gegenseitiger Verständigung eine Einigung auch über diesen Komplex kontroverser Fragen herbeizuführen trachten – eine Anregung, welche der Vorsitzende nur auf das freudigste habe begrüßen können. So habe er denn auch in einem noch aus dem Monate April d. J. herrührenden, den beiden Regierungen bekannten Promemoria den Standpunkt eingehend auseinandergesetzt, den er in diesen Belangen einnehme, und die Art gekennzeichnet, wie er sich eine diesbezügliche Regelung denke.¹ Seither seien ihm die Vorschläge bekannt geworden, welche von Seite der österreichischen und der ungarischen Regierung in Absicht auf eine diese Frage regelnde Vereinbarung ausgearbeitet wurden.

Nicht auf eine detaillierte Analyse dieser teils voneinander, teils von den Propositionen des Ministeriums des Äußern abweichenden beiden Projekte wolle er hier eingehen, sondern sich nur auf eine allgemeine Charakteristik der Hauptmomente beschränken.

Übereinstimmung zwischen der österreichischen Auffassung, der ungarischen und jener des auswärtigen Ressorts bestehe – nach den vorliegenden Anträgen – hinsichtlich der formalstaatsrechtlichen Behandlungen jener Materien, welche den Begriff der pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten ausmachen.²

Unterschiede dagegen ergäben sich in Ansehung der nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandelnden, der sogenannten paktiert gemeinsamen³ und der autonomen Angelegenheiten.⁴ Nach der Anregung der österreichischen Regierung sollen die paktiert gemeinsamen Belange mit denjenigen autonomen Charakters wesentlich auf dieselbe Linie der Behandlung gestellt werden. Die ungarische Regierung gehe ihrerseits noch weiter, indem sie für die internationale vertragsmäßige Regelung der Angelegenheiten dieser beiden Materiengruppen den beiden Staaten der Monarchie selbständige

¹ *Promemoria*: Standpunkt des k. u. k. Ministeriums des Äußern zu den zwischen der k. k. und der kgl. ung. Regierung obwaltenden staatsrechtlichen Kontroversen. *Aehrenthal an die beiden Ministerpräsidenten v. 11. 4. 1907*, HHStA., PA. I, Karton 636, 279/CdM.: *Der Ausgleich des Jahres 1867 sei in vieler Hinsicht unsicher. Dies bereite immer mehr Sorgen, weil die Rolle der Wirtschaftsangelegenheiten gewachsen sei. Die Forderung nach der Aufstellung von Zollschranken zwischen den beiden Ländern (diesseits und jenseits der Leütha) mache die Lage der Monarchie gegenüber dem Ausland unsicher. Es wäre wichtig, die Einheit der Monarchie als Zollgebiet dem Ausland gegenüber festzustellen, vgl. Einleitung, Abschnitt 7.*

² Pragmatisch gemeinsame Angelegenheiten, das sind die eigentlich gemeinsamen Angelegenheiten, also: a) auswärtige Angelegenheiten; b) das Kriegswesen, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung; c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen. Siehe das Gesetz v. 28. 7. 1867, GA. XII/1867, bzw. das Gesetz v. 21. 12. 1867, RGBL. Nr. 146/1867.

³ Paktiert gemeinsame Angelegenheiten, das heißt wirtschaftliche Verträge, welche in beiden Staaten die gleiche Geltung haben. BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 649.

⁴ Autonome Angelegenheiten beider Staaten sind z. B. Post, Telegraph, Auslieferung, Arbeiterschutz, Eisenbahnanschlüsse, Rechtshilfe u. a., ebd.

Vertragsfähigkeiten vindiziere. Demgegenüber habe der Vorsitzende drei Grundprinzipien zu formulieren, die er als für seine einschlägige Haltung maßgebend ansehen müsse: Zunächst halte er dafür, daß die paktiert gemeinsamen Angelegenheiten in formaler Hinsicht grundsätzlich nicht anders behandelt zu werden vermöchten, als die pragmatisch gemeinsamen, und glaube er nicht, daß ein Abweichen von dieser bisher beobachteten Norm möglich erscheine. Weiters müsse er daran festhalten, daß beim Abschlusse jedweder internationalen Vereinbarung ohne Rücksicht auf die Natur des Vertragsgegenstandes und die Form ihres Zustandekommens – mit alleiniger Ausnahme der eine besondere Behandlung rechtfertigenden Post- und Telegraphenübereinkommen – stets ein gemeinsamer Vertreter mitzuwirken habe. Endlich – und das sei gewissermaßen der Angelpunkt der obwaltenden Meinungsverschiedenheiten – komme nach des Redners Rechtsanschauung lediglich der österreichisch-ungarischen Monarchie die Eigenschaft eines völkerrechtlichen Rechtssubjektes zu. Nur sie besitze international-rechtliche Vertragsfähigkeit, nicht aber besäßen solche die in ihr vereinigten beiden Staaten, weder einzeln, noch zusammen genommen. Diese hier angedeuteten Grundsätze, zu denen sich der Vorsitzende bekenne, fänden ihre Begründung in der geltenden positiven Gesetzgebung, dem ungarischen Gesetzartikel XII vom Jahre 1867, insbesondere in dessen §§ 8 und 27.⁵

Speziell bezüglich der Notwendigkeit der Gleichbehandlung der paktiert gemeinsamen, also gerade der wirtschaftlichen Angelegenheiten mit den autonomen, weist der Vorsitzende im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen darauf hin, daß die Monarchie inmitten einer als ein Ganzes aufzufassenden handelspolitischen Aktion stehe, die – vor zwei Jahren initiiert – bisher nur zum Abschlusse von Verträgen mit den Westmächten führte, daß jedoch, um das aufgestellte handelspolitische Programm zur Gänze durchzuführen, noch die Perfektionierung einer Anzahl von Verträgen mit den Oststaaten zu erfolgen habe, und es dem Vorsitzenden unmöglich erscheine, bei diesen noch ausstehenden Vertragsabschlüssen eine von der bisherigen differierende Form zu wählen. In diesem Zusammenhange weist Redner auf die schon der Ziffer nach überragende Bedeutung der ökonomischen Verträge – gegenüber neun politischen Verträgen zählen wir etwa neunzig wirtschaftliche in der Periode seit 1867 – sowie auf die Erwägung hin, daß in unserer Zeit der wirtschaftlichen Penetration wohl auch weiterhin die wirtschaft-

⁵ § 8: Das eine Mittel der aus der Pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und Zusammen-Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erheischt Gemeinsamkeit hinsichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden sämtlichen Länder zusammen betreffen. Infolgedessen gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Ausland und die Verfügungen, die rücksichtlich der internationalen Verträge auftauchen können, im Einverständnisse mit den Ministern beider Teile und unter deren Zustimmung, unter die Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt ein jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit. Diese auswärtigen Angelegenheiten sieht also auch Ungarn als gemeinsame an ... § 27: Ein gemeinsames Ministerium muß errichtet werden hinsichtlich jener Gegenstände, welche, als in Wirklichkeit gemeinsam, unter die besondere Regierung weder der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium kann neben den gemeinsamen Angelegenheiten die Geschäfte der besonderen Regierung weder des einen noch des anderen Teiles führen, auf dieselben einen Einfluß nicht üben ...

lichen Abmachungen eine hervorragende Rolle im internationalen Vertragsleben spielen würden.

Um darzutun, wie sehr es überdies vom politischen Gesichtspunkte geboten, ja unerlässlich erscheine, an dem einheitlichen Monarchiebegriffe festzuhalten, entwickelt der Vorsitzende den Gedanken, daß auch der Krieg nichts anderes sei, als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, und daß, wenn wir, käme es zu dieser ultima ratio, dann mit dem Schwergewicht unserer einheitlichen Macht auftreten wollen, wir füglich auch darauf bedacht sein müssen, daß nicht in den früheren friedlichen Zeiten das Wesen dieses Einheitsbegriffes irgendwie gelockert oder erschüttert werde. Und zumal bei den wirtschaftlichen Verträgen käme noch zu bedenken, daß, wenn dieselben künftig nicht mehr für die Monarchie, sondern für Österreich und Ungarn abgeschlossen würden, Bosnien und die Hercegovina, für welche ja diese Abmachungen nach der bestehenden Gesetzgebung gleicherweise zu gelten haben, gewissermaßen in der Luft wären. Denn nicht Österreich und Ungarn, sondern der österreichisch-ungarischen Monarchie als einem Glied der Völkerrechtsgemeinschaft sei die Administration der beiden Provinzen durch den Berliner Vertrag übertragen worden. Es wäre zudem ein politischer Fehler, der vielleicht nicht ohne Konsequenzen bliebe, wollte man in dieser Hinsicht irgendeiner Unklarheit Raum geben, zumal heute, da in den Okkupationsländern vielleicht nicht alles zum besten bestellt sein mag und die südslawische Frage keine guten Aspekte zeige.

Aber nicht nur in der positiven Gesetzgebung und in den hieraus von ihm entwickelten weiteren Konsiderationen finde der vom Vorsitzenden vertretene Standpunkt seine Begründung und Stütze; er stehe auch im vollen Einklange mit jenen Ideen, die bei Etablierung der dualistischen Gestaltung der Monarchie die Schöpfer dieses Werkes beherrscht haben, zum Beweise dessen der Vorsitzende jenen Passus aus dem Promemoria des Grafen Andrassy des Älteren über die Titelfrage vom Jahre 1868 zur Vorlesung bringt, worin der ehemalige ungarische Ministerpräsident den Nachweis führt, daß zur Bezeichnung des Begriffes des Gesamtreichs nach außen und der verfassungsmäßig selbständigen Stellung der Teile im Inneren kein anderer Name geeigneter sei, als „österreichisch-ungarische Monarchie“ oder „österreichisch-ungarisches Reich“.⁶ Indem der Vorsitzende mit der Aufstellung der vorerwähnten drei Prinzipien das Terrain abgesteckt zu haben glaubt, auf welchem sich die an der Lösung dieser Fragen interessierten Faktoren begegnen könnten, um zu einer Verständigung zu gelangen, fordert er die Konferenzteilnehmer auf, in diesem Sinne ein Einvernehmen zu suchen, und gibt der Meinung Ausdruck, daß hienach unter Zugrundelegung dieser leitenden Gesichtspunkte einer Kommission die Aufgabe übertragen werden könnte, nach Verschmelzung der vorliegenden drei Projekte konkrete Einzelvorschläge zu erstatten. Zum Schlusse seiner Rede erklärt der Vorsitzende, daß er es seinerseits innerhalb der von ihm markierten Grenze an Entgegenkommen sicherlich nicht werde fehlen lassen, und richtet einen Appell an die Weisheit und den Patriotismus der beiden Regierungen, durch eine einverständliche Lösung der obwaltenden Differenzen unsere

⁶ *Promemoria des kgl. ung. Ministerpräsidenten Grafen Andrassy v. 10. 7. 1868*, HHStA., PA. I, Karton 630, V/CdM.

Aktionsfreiheit auf vertragsrechtlichem Gebiete sicherzustellen, der anders durch die Fortdauer des bisherigen Zustandes empfindliche Schädigung, wenn nicht gar völlige Lahmlegung drohen müßte.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Wekerle, der hierauf das Wort ergreift, führt aus, daß eine prinzipielle Austragung der in den staatsrechtlichen Kardinalauffassungen herrschenden fundamentalen Gegensätze im Sinne der von dem Vorsitzenden formulierten, die ausschließliche Rechtspersönlichkeit der Monarchie sowie die Assimilierung der paktiert gemeinsamen und der pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Prinzipien, nicht nur nach dem Standpunkte der gegenwärtigen, auf dem Boden der 1848er Gesetzgebung stehenden Majorität des ungarischen Parlaments, sondern auch nach jenem der auf Basis der 1867er Gesetzgebung stehenden Parteien wohl nicht zu erreichen sein möchte. Es handle sich also darum, in diesen Dingen einen Modus vivendi zu suchen für die Dauer des Vertrages, welcher zwischen den beiden Regierungen zum Abschluß gelangen soll. Wohl lasse, wie Redner nicht verkenne, das ungarische Projekt die bestehenden Gegensätze, deren grundsätzliche Bereinigung schon politisch undurchführbar sei, auch weiterhin offen; es wäre indes nach seiner Meinung immerhin möglich, in diesem Rahmen, ohne den prinzipiellen Standpunkt aufzugeben, praktische Ausführungsmodalitäten festzustellen, um für die Dauer des Vertrages keine Differenz aufkommen zu lassen.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck erklärt seinerseits, in seinen Darlegungen nicht weit ausholen und insbesondere nicht auf die Vorgeschichte der obschwebenden Kontroversen zurückgreifen zu wollen. Bis zum Beginn der 1890er Jahre habe auf diesem Gebiete ein Zweifel nicht bestanden; die Praxis habe sich im ganzen und großen in einer und derselben Richtung bewegt, bis auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen, in welchen von der alten Norm abgewichen wurde, bei denen es aber die österreichische Regierung nie unterließ, alle ihre Vorbehalte und Reserven zu machen. Die Rechtslage präsentiere sich nach österreichischer Auffassung ziemlich einfach. Der ungarische Gesetzartikel XII vom Jahre 1867, speziell die hier wesentlich in Betracht kommenden §§ 8 und 27 ließen für Zweifel keinen Raum. § 8 sehe deutlich eine einheitliche Vertretung der Monarchie nach außen vor und lasse die einheitliche international-rechtliche Rechtssubjektivität der Monarchie klar zum Ausdrucke kommen. Dem Redner sei zwar die diesbezügliche ungarische Interpretation wohl bekannt; wenn es indes noch eines Beweises zugunsten seiner Auffassung bedürfte, so wäre derselbe gewiß in der Anordnung des oben zitierten § 27 gelegen, wodurch ein gemeinsames Ministerium für die Gegenstände errichtet wurde, welche, als in der Tat gemeinsam, weder der österreichischen noch der ungarischen Regierung zugehören, wie denn auch andererseits selbst die ungarische Gesetzgebung des Jahres 1848 keinerlei Vorsorge behufs Schaffung eines eigenen ungarischen Organs für den internationalen Verkehr Ungarns getroffen habe.

Wenn nun österreichischerseits an der durch eine lange Reihe von Jahren unwidersprochen gebliebenen Rechtslage immer festgehalten wurde, so sei dies keineswegs etwa um des eigenen Vorteils willen geschehen, sondern in der Erwägung, daß die einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen möglichst wenig dem Einflusse politischer Zeitströmungen ausgesetzt werden sollen; denn jedes Zweifeln, jedes

Rütteln hieran übertrage sich notwendig auf die Stellung der Monarchie, und sei es eben nur gebotene Rücksichtnahme auf etwaige derartige Rückwirkungen gewesen, wenn von Seite der österreichischen Regierung jeder diesbezüglichen Modifikation ablehnend begegnet wurde. Dessenungeachtet habe gerade die österreichische Regierung im Zuge der Verhandlungen des Ausgleichsfachkomitées ein gewisses Entgegenkommen in diesen Dingen selbst ins Auge gefaßt. Ein solches Entgegenkommen erscheine deshalb möglich, weil die hier in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen nur ganz allgemeiner Natur seien und es an einer Festsetzung detaillierter Einzelanordnungen fehle, in welchem Zusammenhange Redner nur an das wenig erbauliche Schauspiel erinnern wolle, welches wir schon einmal der Welt geboten, als wir im Angesichte einer Reihe fremder Staaten ob der Gegensätzlichkeit der Meinungen über die Art einer Vertragsunterfertigung in eine höchst peinliche Situation gerieten.

Gerade um schon der Wiederkehr solcher mißlicher Zwischenfälle vorzubeugen, habe die österreichische Regierung ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, mit Zurückstellung aller theoretischen Auseinandersetzungen nach einem Modus vivendi Umschau zu halten. Der in dieser Absicht formulierte österreichische Vorschlag gehe von dem zweifachen Gedanken aus, einesteils der verfassungsrechtlichen Unterlage Rechnung zu tragen, anderenteils die Kontinuität zu wahren.

Da bisher alle Verträge der Monarchie von dieser abgeschlossen seien, würden, wenn wir heute neue Formen durch eine Nebeneinanderstellung von Österreich und von Ungarn als vertragsschließende Teile in die Vertragspraxis einführten, sich hieraus notwendig praktische Konsequenzen ergeben, und müßte die Diskrepanz dieser so abgeschlossenen Verträge gegenüber den früheren unvermeidliche Kommentare über die Stellung der beiden Staaten der Monarchie im Gefolge haben. Eben deshalb habe man österreichischerseits versucht, ein Kompromiß zwischen den widerstreitenden Anschauungen in der Behandlungsweise der paktiert gemeinsamen und autonomen Angelegenheiten darin zu finden, daß in die bisher beobachtete Form das staatsrechtliche Verhältnis gewissermaßen eingeschoben werden soll, so daß nach wie vor die formalrechtliche Rechtssubjektivität der Monarchie aufrecht bliebe, daß aber, wenn die Staaten als *parties contractantes* aufscheinen, Österreich-Ungarn mit Wirksamkeit für Österreich und Ungarn den Vertrag abschließen. Alles übrige sei dann Detailwerk. Daß die österreichischen Propositionen in gewissen Punkten weiter gehen als jene des Ministeriums des Äußern, wolle Redner zugestehen; er halte sie indes für diskutabel und für einen geeigneten Ausgangspunkt, um alle Einzelheiten zu regeln, und vorbehaltlich selbstverständlich auch der Zustimmung des Ministeriums des Äußern, im Rahmen des gesamten Ausgleiches eine befriedigende Lösung zu erzielen.

Der kgl. ung. Minister für Kultus und Unterricht Graf Apponyi hebt anschließend an die Ausführungen des kgl. ung. Ministerpräsidenten Wekerle auch seinerseits den diametralen Gegensatz hervor, welcher in dieser Materie zwischen den grundsätzlichen Rechtsauffassungen bestehe, und den zu beseitigen keine Hoffnung vorhanden sei. Von den seitens des Vorsitzenden aufgestellten drei Grundsätzen sei es insbesondere jener von der ausschließlichen international-rechtlichen Rechtspersönlichkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher der ungarische

schen Anschauung direkt zuwiderlaufe. Denn nach dieser habe Ungarn im Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 keine Parzelle seiner Souveränität aufgegeben; es beständen vielmehr zwei selbständige Rechtssubjekte, und, wenn auch Ungarn vermöge gewisser Institutionen in unlösbarer Solidarität mit Österreich auftrete, habe es sich doch keines seiner Rechte begeben. Seit vier Jahrzehnten sei bei jedem Ausgleich das Bestreben darauf gerichtet, Formeln ausfindig zu machen, unter denen die Gegensätze Platz finden, und sei auch Redner allezeit bemüht gewesen, nach einem *modus vivendi* zu suchen, wodurch eine Kollision mit prinzipiell divergierenden Anschauungen und Postulaten vermieden würde.

Er wünschte gewiß, daß der Fluch der Zweideutigkeit beseitigt werde; vielleicht sei es unseren Kindern oder Enkeln vorbehalten, daß sie, wenn sie dieselben Ausdrücke gebrauchen, auch dasselbe darunter denken. Auch in jenen Fragen, um die es sich hier handle, müsse man Formeln festzustellen trachten, welche der Rechtsauffassung des einen und des anderen Teiles nicht zu nahe treten. Redner glaube, daß das ungarische Projekt dem Zwecke genüge, akuten Kontroversen auszuweichen. Nach seiner eigenen persönlichen Ansicht und seiner Kenntnis der parlamentarischen Lage wäre keine Aussicht vorhanden, schweren Komplikationen zu entgehen, wenn man sich nicht wenigstens im Rahmen der ungarischen Vorschläge hielte, welche wohl nach keiner Seite als präjudizierlich angesehen werden könnten. Denn auch der ungarische Vorschlag halte – abgesehen von den von den Ressortverwaltungen zu treffenden Vereinbarungen, wie solche über Eisenbahnanschlüsse – an der notwendigen Intervention eines gemeinsamen Vertreters fest. Meritorisch würde also an dem Stande der Dinge nichts geändert; nur formell käme eben der ungarische Vorschlag der ungarischen Auffassung näher, ohne sich mit dem österreichischen Standpunkte in Widerspruch zu setzen. Der Annahme der österreichischen Propositionen oder jener des Ministeriums des Äußern müßte man dagegen Negation entgegenstellen. Dieser Eventualität gegenüber wäre es noch besser, den jetzigen Zustand weiter aufrechtzuerhalten und in jedem einzelnen Falle nach Mitteln zu suchen, um über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Eines sei nicht zu übersehen: man könne manches geschehen lassen, ohne indes ausdrücklich zuzustimmen. Redner sehe keine Möglichkeit, innerhalb der vom Vorsitzenden aufgestellten Grenze eine Verständigung herbeizuführen, und könne sich auch nicht denken, wie man noch weiter zu gehen vermöchte, als es in den ungarischen Propositionen geschehen.

Nachdem der kgl. ung. Handelsminister v. Kossuth seinerseits die Erklärung abgibt, sich den Ausführungen seines Vorredners nur vollinhaltlich anschließen zu können, nimmt der Vorsitzende neuerdings das Wort, um auf einige während der Debatte gefallenen Äußerungen im einzelnen zu reflektieren. So bemerkt derselbe, daß ihm der diametrale Gegensatz zwischen den staatsrechtlichen Fundamentalauffassungen der Unabhängigkeitspartei und den von ihm vertretenen wohl bekannt sei; er bitte aber, auch seinen Standpunkt zu berücksichtigen; er habe sich an die österreichische und an die ungarische Gesetzgebung zu halten, welche die Rechtsbasis bilden, auf die allein er sich stellen könne. Insolange die beiderseitigen Gesetze nicht etwa eine Modifikation in dem Sinne erfahren, daß die gesonderte selbständige Rechtspersönlichkeit Österreichs und Ungarns festgelegt werde, müsse das Ministerium des

Äußern an dem bestehenden Rechtszustande festhalten und könne nicht den Standpunkt einnehmen, welcher gerade den momentanen politischen Verhältnissen entspreche. Speziell den § 27 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 könne Redner nicht anders verstehen, als daß er eben immer nur nomine der Monarchie vertragsmäßige Abmachungen eingehen könne. Ja selbst in dem Falle, daß etwa im Jahre 1917 ein Ausgleich nicht zustande käme, könnten auch dann nach seiner Auffassung unsere Handelsverträge nur seitens Österreich-Ungarns abgeschlossen werden. Gegenüber der Bemerkung des kgl. ung. Ministers für Kultus und Unterricht Grafen Apponyi, wonach Ungarn im Jahre 1867 auf keinen Teil seiner Souveränität verzichtet habe, glaubt der Vorsitzende hervorheben zu sollen, daß es im Wesen jedes Vertrages gelegen sei, gewisse Rechte gegen entsprechende Vorteile aufzugeben. Die Antwort auf die Frage, welche Vorteile sich eben Ungarn hiebei zu sichern wußte, sei klar: den gemeinsamen Schutz, die Zusammenfassung der Kräfte im Rahmen der Monarchie, eine geachtete Stellung innerhalb der europäischen Staatenfamilie. Man müßte wohl im Auge behalten, daß selbst die Gesetzgebung des Jahres 1848 ein Ministerium des Äußern für Ungarn nicht in Anspruch nahm, wie es denn auch in den Reden Deáks aus den 60er Jahren klar zum Ausdruck komme, daß Ungarn für sich ein Ministerium des Äußern nicht vindiziere, weil dies im Widerspruch stände mit den Verpflichtungen, die es durch die Pragmatische Sanktion übernommen. Redner wolle nicht weiter polemisieren und stimme mit den Vorrednern allerdings darin überein, daß es voraussichtlich schwer fallen dürfte, sich über diese Materie zu einigen. Nichtsdestoweniger müsse man bemüht sein, nach entsprechenden Formeln zu suchen, wobei der Vorsitzende insbesondere darauf hinweist, daß er der in dem Ausgleichsentwurfe eliminierten Ausdrücke „österreichisch-ungarisches Zollgebiet“ und „österreichisch-ungarischer Zolltarif“ dem Auslande gegenüber bis zum Jahre 1917 nicht entbehren könne.

Der kgl. ung. Handelsminister v. Kossuth gibt der Meinung Ausdruck, daß zur Behebung der Schwierigkeiten in allen Verträgen immer nur der Monarch genannt werden sollte, worauf der Vorsitzende und der k. k. Justizminister Klein entgegnen, daß man damit nicht unter allen Umständen das Auslangen finden könne.

Der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck will noch auf die Darlegungen des kgl. ung. Ministers für Kultus und Unterricht Grafen Apponyi mit einigen Worten zurückkommen und wirft die Frage auf, wie man es denn wohl bei Annahme des ungarischen Vorschlages dem Auslande gegenüber zu motivieren vermöchte, daß, während alle bisherigen Handelsverträge für die Monarchie abgeschlossen worden seien, die späteren sohin für Österreich und Ungarn vereinbart würden. Auf die Antwort des kgl. ung. Ministers für Kultus und Unterricht Grafen Apponyi, man werde dem Auslande einfach sagen, die bisherige Übung beruhe auf einem Versehen, richtig müsse es Österreich und Ungarn heißen, gibt der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck zu bedenken, daß der Titel der österreichisch-ungarischen Monarchie dem Auslande offiziell notifiziert worden sei, so daß jede diesbezügliche Änderung notwendig auch erst wieder den Gegenstand einer Notifikation an die auswärtigen Staaten bilden müßte, wobei denselben erst noch eine Aufklärung darüber gegeben zu werden hätte, wieso nunmehr zwei Verträge, als

welche sich die betreffenden Vereinbarungen in Wahrheit präsentierten, in einem Instrumente zusammengefaßt erscheinen, was alles unabsehbare rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Eben um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, ziele der österreichische Vorschlag dahin, die Wendung: „mit Wirksamkeit für Österreich und Ungarn“ zu adoptieren, und wolle Redner noch immer hoffen, daß auf der Basis der österreichischen Propositionen sich denn doch im Rahmen des gesamten Ausgleichs ein Einverständnis werde erreichen lassen.

Anknüpfend an die Ausführungen des k. k. Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck nimmt der k. k. Justizminister Klein Anlaß, des näheren auseinanderzusetzen, daß dasjenige, was uns fehle, dialektisch nicht erreicht werden könne. Es bedürfte einer staatsrechtlichen Neuschöpfung, eines gesetzgeberischen Aktes, um genau festzustellen, für welche Kategorie von Belangen die Monarchie als Gesamtpersönlichkeit aufzutreten hätte, und um die Beziehungen zu determinieren, in denen die beiden Staaten der Monarchie ihrerseits selbständig aufzutreten vermöchten. Es müßte also gegenüber dem, was heute historisch und vom Standpunkte des § 8 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, wie eben die gemeinsame Vertretung der Monarchie nach außen, gegeben erscheint, eine durchschreitende präzise Abgrenzung der Kompetenzen unter Bedachtnahme auch auf die Natur der Materien erfolgen, gewissermaßen etwa nach dem Beispiele des Deutschen Reiches, woselbst nebst diesem auch den Einzelstaaten Vertragsfähigkeit in einem gewissen Umfange zukomme.

Die Ergebnisse der abgeführten Debatte zusammenfassend, erklärt sohin der *Vorsitzende* mit Bedauern konstatieren zu müssen, daß die Ansichten der für die Lösung der obschwebenden Differenzen maßgebenden Faktoren gerade in den Hauptprinzipien auseinandergehen, und daß wohl keine Aussicht bestehe, zu einem prinzipiellen Einvernehmen in nächster Zukunft zu gelangen. Er, der Vorsitzende, aber brauche Klarheit für seine Aktion, und eben deshalb bringe er die sofortige Einsetzung einer aus Delegierten der österreichischen und der ungarischen Regierung sowie des Ministerium des Äußern gebildeten Kommission in Anregung, welche, unter dem Vorsitz des Ersten Sektionschefs dieses Ministeriums, Freiherrn v. Call, tagend, ihre Anstrengungen darauf zu richten hätte, unter Zurückstellung aller prinzipiellen Lösungsversuche und ohne Präjudiz für die voneinander divergierenden grundsätzlichen Standpunkte, den Bedürfnissen der Praxis genügende, allseits akzeptable Formeln für die im internationalen Verkehre anzuwendenden staatsrechtlichen Bezeichnungsmodalitäten ausfindig zu machen, und die sonach berufen wäre, ihre etwaigen diesbezüglichen Vorschläge zu erstatten.

Nachdem der Vorsitzende auf die hierauf vom kgl. ung. Handelsminister v. Kossuth vorgebrachte Bemerkung, die zu suchenden Formeln seien seiner Meinung nach in ihrer Wesenheit schon in der wiederholt adoptierten Bezeichnungsforn: „pour l'Autriche et pour la Hongrie: N. N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie“ gefunden, erwidert, daß diese Unterfertigungsklausel, seitdem der Vorsitzende an der Spitze des auswärtigen Ressorts stehe, niemals zur Anwendung gelangte, wird der Antrag auf Einsetzung der gedachten Kommission einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Vorsitzende enunziert sohin, daß die Kommission noch am heutigen Tage ihre Arbeit in Angriff nehmen werde,⁷ und behält sich vor, je nach dem Ergebnisse der kommissionellen Beratungen eventuell eine neuerliche gemeinsame Ministerkonferenz einzuberufen.⁸

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 25. Mai 1908. Franz Joseph.

Nr. 73 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 9. Oktober 1907*

Maschinenschrift

Gegenwärtige am Vormittag: der kgl. ung. Ministerpräsident Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Beck, der kgl. ung. Minister des Inneren Graf Andrassy, der Erste Sektionschef des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums des Äußern Freiherr v. Call, der Staatssekretär im kgl. ung. Handelsministerium Szerényi, der Sektionschef im k. k. Ministerratspräsidium Sieghart, der Hof- und Ministerialrat im k. u. k. gemeinsamen Ministerium des Äußern Ritter v. Weil; am Nachmittage: die obgenannten Herren mit Ausnahme des kgl. ung. Minister des Inneren Grafen Andrassy.

Protokollführer: der k. u. k. Generalkonsul Peter.

Gegenstand: Die mit dem Ausgleiche im Zusammenhange stehenden staatsrechtlichen Fragen sowie die beim Abschlusse internationaler Vereinbarungen zu beobachtenden staatsrechtlichen Formmodalitäten.

KZ. [fehlt] – GMCZ. 462

Protokoll über die am 9. Oktober 1907 zu Wien unter dem Vorsitze des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Freiherrn v. Aehrenthal stattgehabte gemeinsame Ministerberatung.

Die vormittägige Besprechung bewegt sich wesentlich um jene Bestimmungen des zwischen der k. k. und der kgl. ung. Regierung vereinbarten Ausgleichsoperates, welche vornehmlich unter dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte den Kompetenzkreis des Ministeriums des Äußern berühren.¹ Bei der hierüber gepflogenen Erörterung ergibt sich, daß zwischen dem Ministerium des Äußern einerseits und den beiden Regierungen andererseits wesentliche Meinungsdivergenzen in folgenden Punkten bestehen: 1. Nach der zwischen der k. k. und der kgl. ung. Regierung getroffenen Abrede sollen die bisher gebrauchten Ausdrücke „österreichisch-ungarisches Zollgebiet“ und „österreichisch-ungarischer Zolltarif“ ersetzt werden durch die Benennungen „vereinigtes Zollgebiet Österreichs und Ungarns“ und „vereinter Zolltarif Österreichs und Ungarns“.

⁷ *Siehe Denkschrift des Ersten Sektionschefs Call betreffend die Form des Abschlusses internationaler Verträge v. 6. 10. 1907, HHSTA., PA. I, Karton 636, VIII/c-6.*

⁸ *GMR. v. 9. 10. 1907, GMCZ. 462.*

¹ *Zur Geschichte des Ausgleichs siehe SIEGHART, Die letzten Jahrzehnte einer Großmacht 120–127; DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE AUSGLEICH 157–165; PALLAVICINI, Zur Ausgleichsfrage 242–246; BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 579–621.*